



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 EMG
DVR: 0000019

GZ 70.970/18-VII/10/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	5P - GE/1987
Datum	1. P. 1987
Verteilt	03. SEP. 1987 <i>gestaltet</i>

Sachbearbeiter
Schachinger

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom
Blawac

Betrifft: Entwurf einer Tierseuchengesetz-
novelle 1987;
Begutachtung

Einer Entschließung des Nationalrates folgend, übermittelt das
Bundeskanzleramt 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzentwurfes.

Die Begutachtungsfrist endet mit 30. Oktober 1987.

21. August 1987

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jannewitz

VORBLATT

Problem:

Das Tierseuchengesetz entspricht in vielen Punkten nicht mehr den neuesten Erkenntnissen der Veterinärmedizin.

Ziel:

Anpassung an die seit der letzten Änderung des Tierseuchengesetzes ständig fortschreitenden Erkenntnisse der Veterinärmedizin unter Berücksichtigung der seither bei der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen.

Inhalt:

- Verbesserte gesetzliche Möglichkeiten zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen.
- Tierärztliche Untersuchung und Zeugnisausstellung für Tiere beim Export.
- Weitere Einschränkung der Verfütterung von Speiseabfällen.
- Beseitigung des Anspruchsverlustes auf Entschädigung bei Verstoß gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften.
- Anpassung einiger Bestimmungen an die Erfordernisse der Vollziehung.
- Gesetzliche Regelung der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

Alternativen:

keine.

Kosten:

Der mögliche Entfall von Grenzkontrollgebühren wird durch die vorgesehene Erhöhung dieser Gebühren kompensiert. Durch den Wegfall des Anspruchsverlustes bei Verstößen ist keine Erhöhung der Aufwendungen für Entschädigungen zu erwarten, da diese Bestimmung seit Jahren nicht mehr zum Tragen gekommen ist.

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 70.970/18-VII/10/87

ENTWURF

B u n d e s g e s e t z

vom, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetznovelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RBG1.Nr. 177/1909, in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.II Nr. 348/1934, BGB1.Nr. 441/1935, BGB1.Nr. 197/1945, BGB1. Nr. 122/1949, BGB1.Nr.128/1954, BGB1.Nr. 331/1971, BGB1. Nr. 25/1972, BGB1.Nr. 141/1974, BGB1.Nr. 422/1974, BGB1. Nr. 220/1978, BGB1.Nr. 563/1981 und BGB1.Nr. 522/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Kurzbezeichnung "(Tierseuchengesetz - TSG)" eingefügt.
2. § 4a Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 4a. (1) Sendungen, die ein- oder durchgeführt werden sollen, sind an der Eintrittsstelle nach Maßgabe einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung durch vom Bundeskanzler bestellte Tierärzte als Organe des Bundeskanzleramtes (Grenztierärzte) einer Kontrolle zu unterziehen (Veterinärbehördliche Grenzkontrolle).

(2) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr soweit dies zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen in das Bundesgebiet erforderlich ist, zu bestimmen:

- 2 -

1. Welche Sendungen, die ein- oder durchgeführt werden sollen, an der Eintrittsstelle der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle zu unterziehen sind;
 2. daß die Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Sendungen verboten ist;
 3. daß die Zulässigkeit der Einfuhr und Durchfuhr an eine Bewilligung des Bundeskanzlers oder an die Beibringung von veterinärbehördlichen Zeugnissen oder an die Beobachtung veterinärpolizeilicher Anordnungen gebunden ist;
 4. auf welche Eintrittsstellen die Einfuhr und Durchfuhr kontrollpflichtiger Sendungen beschränkt ist."
3. Im § 4b Abs. 1 wird der Betrag von 200 S durch den Betrag von 400 S und der Betrag von 100 S durch den Betrag von 200 S ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 lautet:
- "§ 5.(1) Ist im Ausland eine Tierseuche ausgebrochen, so kann der Bundeskanzler, soweit dies zur Verhinderung der Einschleppung in das Bundesgebiet erforderlich ist, die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Produkten und anderen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verbieten oder beschränken."
5. Nach dem § 10 wird nachstehender § 10a eingefügt:
- "§ 10a. (1) Rinder, die in Verkehr gebracht werden, sind vom Besitzer durch Ohrmarken zu kennzeichnen.
- (2) Die Kennzeichnung nach Abs. 1 entfällt, wenn die Tiere eine amtliche oder von einer anerkannten Leistungskontrollorganisation eingezogene Lebensnummernmarke aufweisen.
- (3) Die vom Bundeskanzleramt aufgelegten Ohrmarken sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde gegen Ersatz der Kosten an die Tierbesitzer abzugeben."
6. Nach dem § 11 wird nachstehender § 11a eingefügt:
- "§ 11a. (1) Wiederkäuer, Einhufer und Schweine sind vor der Aus-

- 3 -

fuhr in das Ausland durch vom Bundeskanzler hiefür ermächtigte Tierärzte zu untersuchen. Über das Ergebnis der Untersuchung hat der Tierarzt ein Zeugnis auszustellen.

(2) Für die Untersuchung der Tiere und das Ausstellen des Zeugnisses hat der Versender die entstandenen Kosten zu entrichten. § 4b Abs. 4 und 5 sind anzuwenden.

(3) Der Bundeskanzler kann über die vorzunehmenden Untersuchungen und den Inhalt der Zeugnisse gemäß Abs. 1 Verwaltungsübereinkommen mit der obersten Veterinärverwaltung des Bestimmungslandes oder mit den zuständigen Organen internationaler Organisationen abschließen."

7. § 12 lautet:

"§12. (1) Tierimpfungen dürfen nur mit zugelassenen Impfstoffen und nur durch Tierärzte vorgenommen werden. Der Bundeskanzler kann im Falle des § 12 Z 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, die Anwendung eines nichtzugelassenen Tierimpfstoffes bewilligen.

(2) Die beabsichtigte vorbeugende Impfung gegen Tierseuchen landwirtschaftlicher Nutztiere und Sportpferde ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Impfung zu untersagen, wenn dagegen seuchenhygienische Bedenken bestehen.

(3) Über die in einem Kalenderjahr durchgeführten Schutzimpfungen von Tieren jeder Art haben die Tierärzte bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres die Zahl der geimpften Tiere nach Tierart und die Art des verwendeten Impfstoffes der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(4) Die Einfuhr von Tierimpfstoffen, Erregern von Tierkrankheiten oder Teilen solcher Erreger und die Einfuhr von Arzneimitteln, die für veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden sollen, bedarf nach Maßgabe der Abs. 5, 6 und 7 der Bewilligung des Bundeskanzlers.

(5) Die Bewilligung ist zu erteilen

1. chargenweise für Tierimpfstoffe, wenn ein Gutachten der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung ergibt, daß sie wirksam und schädliche Wirkungen mit ihrer Anwendung nicht verbunden sind und sie entweder nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen sind bzw. als zugelassen gelten oder gemäß Abs. 1 bewilligt worden sind;

2. für Erreger von Tierkrankheiten oder Teilen solcher Erreger, wenn eine Gefährdung des inländischen Tierbestandes damit nicht verbunden ist;

3. für Arzneimittel, die für veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden sollen, wenn diese Waren dem Arzneimittelgesetz oder dem Arzneibuch entsprechen.

(6) Die Bewilligung ist nicht erforderlich für veterinärmedizinische Arzneispezialitäten, die gemäß dem Arzneimittelgesetz zugelassen sind, wenn bei der Einfuhr die Zulassung durch Vorlage des Zulassungsbescheides nachgewiesen wird.

(7) Abs. 6 gilt nicht für zugelassene biogene Veterinärarzneispezialitäten.

8. § 15a lautet:

"§ 15a. (1) Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen dürfen nicht verfüttert werden. Sie sind und Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde schadlos zu beseitigen.

(2) Zur Verhinderung von Tierseuchen kann der Bundeskanzler durch Verordnung Vorschriften über die Beschränkung der Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten erlassen. In dieser Verordnung kann auch für das Verfüttern von Schlachtabfällen und Speiseresten an Klautiere eine Bewilligung des Landeshauptmannes vorgesehen werden."

9. § 16 Z 10 lautet:

"10. ansteckende Schweinelähmung;

- 5 -

10. § 17 Abs. 3 entfällt.
11. § 44 entfällt.
12. Die §§ 53, 54 und 55 entfallen.
13. Im § 57 entfällt der Ausdruck "nach § 55".
14. § 60 Abs. 3 entfällt.
15. Im § 61 Abs. 1 ist der lit. e der Ausdruck "gemäß § 7 Abs. 2" anzufügen.
16. Im § 63 tritt
 - a) im Abs. 1 anstelle des Betrages von 30 000 S der Betrag von 60 000 S und
 - b) im Abs. 2 anstelle des Betrages von 10 000 S der Betrag von 20 000 S.
17. Im § 64 tritt anstelle des Betrages von 30 000 S der Betrag von 60 000 S.
18. § 65 entfällt.

A r t i k e l I I

Die Verordnung betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen, BGBl.Nr. 219/1937, gilt mit folgenden Änderungen als Bundesgesetz:

1. § 1 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Die durch *Acarapies Woodi* und die durch *Varroa Jacobsoni* hervorgerufenen Milbenseuchen der Bienen (Milbenseuche)."
2. § 1 Abs. 3 entfällt.

- 6 -

3. § 6 lautet:

"§6. Die Reinigung und Desinfektion ist nach dem behördlich angeordneten Verfahren vom Besitzer der befallenen Bienenvölker vorzunehmen."

4. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Verbringen von Bienen aus einem wegen des Befalles mit *Varroa Jacobsoni* gesperrten Bestand ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu gestatten, wenn dagegen keine seuchenhygienischen Bedenken bestehen."

5. Die Beilage "Belehrung über die Erscheinungen und das Wesen der anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten der Bienen sowie über die zur Tilgung und Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Krankheiten in Betracht kommenden Maßnahmen" entfällt.

A r t i k e l III

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1954, betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose, BGBl.Nr. 129, ist aufgehoben.

A r t i k e l IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich des Art. I Z 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des Art. I Z 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 70.970/18-VII/10/87

Bundesgesetz, mit dem das
Tierseuchengesetz geändert
wird

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINES

Das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen stammt aus dem Jahre 1909. Die ständig fortschreitenden veterinärmedizinischen Erkenntnisse und notwendige Verbesserungen in der Handhabung des Gesetzes haben eine mehrfache Novellierung erforderlich gemacht. Die Zielsetzung des Gesetzes, die Bekämpfung von Tierseuchen, konnte demnach jedesmal nur durch die Schaffung neuer Bestimmungen beim Auftreten neu hinzugekommener Probleme erreicht werden.

Die vorliegende Novelle soll die in den letzten Jahren seit der Tierseuchengesetznovelle 1978 erzielten Fortschritte in der Veterinärmedizin berücksichtigen, zugleich aber einige Bestimmungen, die sich als ergänzungs- oder verbesserungswürdig erwiesen haben, neu gestalten.

Anlässlich dieser Novelle soll aber nicht übersehen werden, daß die Rechtslage im Bereich des Veterinärwesens infolge der bestehenden Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen seit langem schwer zu überblicken ist, wodurch es zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung kommt. Es soll daher das Ziel, eine Gesamtreform des Tierseuchenrechtes in Angriff zu nehmen, um die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und der einschlägigen Nebengesetze in einer Kodifikation zusammenzufassen, die den Erfordernissen an ein modernes Gesetzeswerk Rechnung trägt, nicht aus den Augen verloren werden. Allerdings bedarf es infolge der rasanten Entwicklung der Veterinärmedizin immer wieder einer ständigen Anpassung der betref-

fenden Rechtsvorschriften, wodurch die bisherigen Arbeiten an der Gesamtreform des Tierseuchenrechtes sich oft als überholt darstellen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes sind:

- Verbesserte gesetzliche Möglichkeiten zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen.
- Tierärztliche Untersuchung und Zeugnisausstellung für Tiere beim Export.
- Einschränkung der Verfütterung von Speiseabfällen.
- Beseitigung des Anspruchsverlustes auf Entschädigung bei Verstoß gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften.
- Anpassung einiger Bestimmungen an die Erfordernisse der Vollziehung.
- Gesetzliche Regelung der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung der vorliegenden Novelle ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Veterinärwesen") sowie aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland").

Die finanziellen Auswirkungen der Novelle werden keinen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand verursachen. Der zu erwartende Ausfall an Grenzkontrollgebühren wird durch die vorgesehene Erhöhung der erwähnten Gebühren kompensiert werden. Durch den Wegfall des Anspruchsverlustes auf Entschädigung für über behördliche Anordnung getötete Tiere bei bestimmten Übertretungen des Tierseuchengesetzes ist keine Erhöhung des Aufwandes des Bundes für derartige Entschädigungen zu erwarten, zumal die in Rede stehenden Bestimmungen seit vielen Jahren überhaupt nicht zum Tragen gekommen sind.

- 3 -

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. I

Zu Z 1 (Kurztitel):

Die allgemein gebrauchte Bezeichnung "Tierseuchengesetz" und die ebenso verwendete Abkürzung "TSG" soll nunmehr gesetzlich festgelegt werden.

Zu Z 2 (§4a Abs. 1 und 2):

Der geltende § 4 a Abs. 1 legt eine generelle Untersuchungspflicht für Sendungen von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können, zwingend fest. Durch die vorgesehene Neufassung soll bei solchen Sendungen durch Verordnung von der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle abgesehen werden können, wenn die Einschleppung von Tierseuchen trotz Unterbleiben der Kontrolle nicht zu befürchten ist. Der nähere Inhalt einer derartigen Verordnung wird im neugefaßten Abs. 2 umschrieben. Bei der Erlassung dieser Verordnung wird jedenfalls auf die Seuchenlage und den jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen sein. Davon hängt ab, ob und welche Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen zu treffen sind oder in welchen Fällen auf die veterinärpolizeiliche Grenzkontrolle verzichtet werden kann.

Zu Z 3 (§ 4b Abs. 1):

Die bestehenden Obergrenzen für die veterinärbehördlichen Grenzkontrollgebühren sind nicht mehr zeitgemäß. Diese sollen daher unter Berücksichtigung der Geldwertänderung durch Verordnung schrittweise so angehoben werden, daß sie die Obergrenze erreichen.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1):

Auf der gesamten Erde herrschen ständig Tierseuchen. Durch den modernen Reiseverkehr über Kontinente werden mit ungekochtem Fleisch häufig diese Tierseuchen verschleppt. Die einzige Möglichkeit, diese ständig drohende Gefahr für den heimischen Tierbestand zu bannen, besteht darin, im Reiseverkehr das Mitnehmen solchen Fleisches generell zu verbieten. Die geltende Fassung des § 5 Abs. 1 erlaubt ein solches Verbot nur gegenüber dem Land, in dem

eine Tierseuche ausgebrochen ist. Da die Herkunft solchen Fleisches bei Reisenden nie sicher feststellbar ist, muß sich dieses Verbot auf alle Staaten der Welt beziehen.

Zu Z 5 (§ 10a):

Die Kennzeichnung der Rinder, die in Verkehr gebracht werden, ist neben dem Tierpaß für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung von größter Bedeutung, da nur durch exakte Kennzeichnung es ermöglicht wird, die Herkunft eines seuchenkranken Tieres zurückzuverfolgen, um auf diese Weise den potentiellen Ursprungsherd der Tierseuche zu entdecken.

Der Abstand zwischen zwei periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose, Abortus Bang und Rinderleukose beträgt in einigen Bundesländern, wo die Untersuchungen nicht alternierend jedes Jahr durchgeführt werden, zwei Jahre. Bei diesen Untersuchungen werden die Rinder mit einer Ohrmarke amtlich gekennzeichnet. Es kann daher vorkommen, daß Rinder bis zu einem Alter von vier Jahren noch nicht gekennzeichnet sind.

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft wird im Rahmen einer Entscheidung des Rates über die Bedingungen für die Tiergesundheit und die Veterinärzeugnisse für den Export von Rindern von Österreich in die Europäische Gemeinschaft gefordert, daß die Rinder, wenn sie in Verkehr gebracht werden, gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist daher auch für den Export von Rindern erforderlich.

Da die amtlichen Ohrmarken für die periodischen Untersuchungen auf Tuberkulose, Bang und Leukose von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgegeben werden, ist ein solches Vorgehen auch für die gemäß Abs. 1 auzugebenden Ohrmarken sinnvoll.

- 5 -

Zu Z 6 (§ 11a):

Ausländische Bestimmungsländer verlangen beim Import von Wiederkäuern, Einhufern und Schweinen aus Österreich von den österreichischen Veterinärbehörden, daß bestimmte Bescheinigungen über den Gesundheitszustand der Tiere insbesondere der Seuchenunbedenklichkeit aber auch über ihre Herkunft ausgestellt werden. Derzeit gibt es für die österreichischen Veterinärbehörden keinen gesetzlichen Auftrag für die Untersuchung dieser Exporttiere und für das Ausstellen von Exportzeugnissen. Als exportorientiertes Land ist daher für Österreich eine gesetzliche Verankerung dieser Aufgaben der Veterinärbehörden unerlässlich.

Einige Bestimmungsländer fordern ein formelles Verwaltungsübereinkommen zwischen ihrer obersten Veterinärbehörde und der österreichischen Zentralveterinärbehörde, wenn Tiere aus Österreich importiert werden sollen. Inhalt dieser Übereinkommen ist die Art der in Österreich vorzunehmenden Untersuchungen, auch wird darin festgelegt, welche gesundheitlichen Bedingungen in den Veterinärzeugnissen durch die Behörde zu bestätigen sind.

Da in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht die einzelnen Mitgliedstaaten, sondern die obersten Organe der Kommission die gesundheitlichen Bedingungen und den Inhalt der veterinärbehördlichen Zeugnisse, die von den österreichischen Veterinärbehörden ausgestellt werden müssen, festlegen, ist die gesetzliche Ermächtigung, auch mit den zuständigen Organen internationaler Organisationen Verwaltungsübereinkommen zu schließen, notwendig.

Zu Z 7 (§ 12):

Eine der wesentlichsten Bestimmungen des geltenden § 12 ist die Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Tierimpfstoffen, Erregern von Tierkrankheiten, Arzneimitteln und Desinfektionsmitteln, die für veterinärmedizinische Zwecke bestimmt sind. Diese Bewilligungspflicht hat sich in der Praxis als sehr wichtig und notwendig erwiesen, um einem massiven Mißbrauch von Arzneimitteln vorzubeugen. Durch das Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBI.Nr. 179/1970, sind nur Waren der (derzeitigen) Zolldariffnummern 30.03 und 30.05B erfaßt,

nicht allerdings Tierimpfstoffe, Erreger von Tierkrankheiten und ihrer Bestandteile sowie Arzneisubstanzen und zugelassene Arzneispezialitäten. Dies kann aus Gründen der Tiergesundheit, ausgenommen bei zugelassenen Arzneispezialitäten, keinesfalls als vertretbar angesehen werden. Auf die Bewilligungspflicht für zugelassene Arzneispezialitäten kann ohne weiteres verzichtet werden, allerdings mit der Einschränkung, daß "biogene Arzneispezialitäten", d.s. die Tierimpfstoffe, keinesfalls von der Bewilligungsfreiheit ausgenommen werden können. Es erscheint daher geboten, die vorgesehene Bewilligung außer für Desinfektionsmittel beizubehalten und nur zugelassene Veterinärarzneispezialitäten mit Ausnahme der biogenen Arzneimittel von einer Einfuhrbewilligung zu befreien.

Die Bewilligungsfreiheit für zugelassene Arzneispezialitäten entspricht den Bedingungen bei der Einfuhr aufgrund des Arzneiwareneinfuhrgesetzes. Da bei zugelassenen Arzneispezialitäten alle Kriterien, die das Präparat zu erfüllen hat, im Zulassungsbescheid enthalten sind und dieser Bescheid an Stelle einer Einfuhrbewilligung vorzulegen ist, erübrigt sich die bisher auch für diese Arzneiwaren erforderliche veterinärbehördliche Bewilligungspflicht. Dies scheint auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung geboten.

Aus Gründen einer wirksamen Seuchenbekämpfung muß die Veterinärbehörde über den Immunstatus der jeweiligen Tierpopulation informiert sein. Daher ist eine Meldung vorgesehener Impfungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren unbedingt erforderlich. Gegebenenfalls muß eine Impfung verboten werden, wenn die Seuchendiagnose dadurch in Frage gestellt wird.

Zu Z 8 (§ 15a):

Die Verfütterung von virushältigen Küchenabfällen und Speiseresten an Schweine war in den letzten Jahren die häufigste Ursache beim Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest in den europäischen Staaten. Bei der Verschleppung solcher Seuchen innerhalb eines Staates spielt die Verfütterung von Speiseresten eine große Rolle.

In Österreich mußten vom Bund im Jahre 1986 mehr als 11 Mill. Schilling als Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz aufgebracht werden. Schon im Hinblick auf die daraus entstehenden Kosten ist daher eine Verschärfung der Maßnahmen geboten. Die aufgrund der Tierseuchengesetznovelle 1974 erlassene Verordnung BGBL.Nr. 158/1974 hat sich als insuffizient erwiesen. Die Neufassung der Bestimmung soll eine bessere Kontrolle der Einhaltung der Beschränkungen bei der Verfütterung von Speiseresten und Schlachtabfällen ermöglichen.

Die größte Gefahr besteht einwandfrei in der unkontrollierten Verwendung von Speiseresten und Küchenabfällen, die durch den internationalen Flug-, Bahn- und Schiffsverkehr in Österreich anfallen. Die schadlose Vernichtung solcher Speisereste und Abfälle ist daher unbedingt erforderlich.

Zu Z 9 (§ 16 Z 10):

Der Rotlauf der Schweine bildet durch die modernen Behandlungsmethoden keine Gefahr mehr für den Ausbruch einer Tierseuche. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diese Tierkrankheit weiterhin als anzeigepflichtige Tierseuche im Gesetz anzuführen.

Durch ein Redaktionsversehen ist bei der Novellierung des § 16 Z 9 durch das Bundesgesetz BGBL.Nr. 220/1978 die Anführung der ansteckenden Schweinelähmung unterblieben, obwohl Bekämpfungsmaßnahmen gegen diese im § 43a enthalten sind. Diese Krankheit wird daher nunmehr unter der durch den Wegfall des Rotlaufes der Schweine freiwerdenden Z 10 angeführt.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 3):

Die geltende Bestimmung sieht vor, daß durch Verordnung die jeweiligen Anzeichen festzustellen sind, die den Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche erkennbar machen. Dazu ist zu bemerken, daß die Umschreibung der Zeichen, die den Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche erkennbar machen, eine Darlegung wissenschaftlich erhärteter Erkenntnisse ist. Ihnen fehlt jeder normative Charakter. Die Form einer Verordnung ist daher nicht angemessen,

weil der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung einen normativen Inhalt für die Verordnungen als wesensnotwendig erachtet. Es ist im übrigen ungewöhnlich, daß Krankheitssymptome in einer Verordnung festgelegt werden.

Dazu kommen praktische Erwägungen. Infolge der Vielzahl der möglichen Symptome bei den anzeigepflichtigen Tierseuchen sind sogar Tierärzte oft nur nach einer Laboratoriumsuntersuchung in der Lage, den Verdacht auf eine Tierseuche auszusprechen. Es ist heutzutage Tierhaltern nicht zumutbar, anhand der in der derzeitigen Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz angeführten "Belehrungen" den Verdacht einer Tierseuche zu schöpfen.

Aus diesen Gründen soll § 17 Abs. 3 ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Z 11 (§ 44):

Infolge der vorgeschlagenen Eliminierung des Rotlaufes der Schweine aus dem Gesetz erübrigt sich die Aufnahme von Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Krankheit.

Zu Z 12, 13 und 14 (§§ 53, 54, 55, 57 und 60 Abs. 3):

Die §§ 53 und 54 sehen den Entfall einer Entschädigung für über behördliche Anordnung getötete Tiere vor, wenn gegen bestimmte tierseuchenrechtliche und veterinärpolizeiliche Vorschriften verstoßen worden ist. Dieser Anspruchsverlust stellt nichts anderes als eine zusätzliche Strafe für eine Übertretung des Tierseuchengesetzes dar. Eine solche Strafe ist allerdings keineswegs schuldangemessen. Es kann daher der Fall eintreten, daß wegen einer an sich geringfügigen Übertretung bei der Keulung eines größeren Tierbestandes eine Entschädigungssumme in beträchtlicher Höhe verwirkt wird, während bei einer schwerwiegenden Übertretung wegen der Tötung nur weniger Tiere der Täter nur um eine geringfügige Entschädigung kommt. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Anspruchsverlust zu beseitigen. Dafür sollen die angedrohten Geldstrafen für Übertretungen verdoppelt werden (siehe Z 16 und 17). Im übrigen gibt § 75 Abs. 3 schon jetzt die Möglichkeit, dem schuldtragenden Tierbesitzer die Kosten der Seuchentilgung aufzuerlegen.

Die bisher im § 55 vorgesehene Überlassung der getöteten Tiere an den Besitzer anstelle der Entschädigung wird seit langem nicht mehr praktiziert, sondern im Interesse einer schadlosen Beseitigung der Tiere und des Vermeidens einer jeden Ansteckungsmöglichkeit werden diese Tiere an die Tierkörperverwertungsanstalten abgeführt.

Zu Z 15 (§ 61 Abs. 1 lit.e):

Die Kennzeichnung von Tieren, die im Grenzgebiet vorhanden und die für eine im benachbarten Ausland ausgebrochene Tierseuche empfänglich sind, kann gemäß § 7 Abs. 2 behördlich angeordnet werden. Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll klargestellt werden, daß der Bund die Kosten nur für eine derartige behördlich angeordnete Kennzeichnung der Tiere im Grenzgebiet trägt.

Zu Z 16 und 17 (§ 63 und 64):

Die für Übertretungen des Tierseuchengesetzes und auf seiner Grundlage ergangener Anordnungen angedrohten Geldstrafen wurden in der derzeitigen Höhe durch die Tierseuchengesetznovelle 1974 festgelegt. Sie sollen der inzwischen eingetretenen Geldwertänderung angepaßt werden.

Zu Z 18 (§ 65):

Der Tatbestand der Zuwiderhandlung gegen gemäß § 5 erlassene Anordnungen über Ein- und Durchfahrverbote oder Beschränkungen ist, wenn die Handlung geeignet ist, die Gefahr einer Tierseuche herbeizuführen, vom Straftatbestand der §§ 182 und 183 StGB erfaßt. Ansonsten unterliegt eine solche Handlung der Strafdrohung des § 64. Es erübrigt sich daher, diese gerichtliche Strafdrohung weiterhin aufrecht zu erhalten.

Zu Art. II

Die Varroatose, eine durch die Milbe *Varroa Jacobsoni* hervorgerufene Erkrankung der Bienen, tritt in den letzten Jahren verstärkt unter den heimischen Bienenvölkern auf. Sie führt zur Vernichtung von Bienenvölkern, wodurch vor allem die Befruchtung der Obstbäume

und anderer Nutzpflanzen nicht mehr gewährleistet ist. Darüber hinaus erleiden die Imker durch den Ausfall der Honigproduktion nicht unbeträchtliche Verluste. Es ist daher geboten, gegen diese Bienenkrankheit ebenso wie bei anderen Tierseuchen mit behördlich anzuordnenden Bekämpfungsmaßnahmen vorzugehen.

Mit der Verordnung BGBl.Nr. 219/1937 wurde eine derartige Regelung für die ansteckenden Brutkrankheiten, der Nosemakrankheit und die durch *Acarapies Woodi* hervorgerufene Milbenseuche der Bienen getroffen. Da sich diese Rechtsvorschrift in ihrer praktischen Anwendung bewährt hat, erscheint es zweckmäßig, sie auch auf die Bekämpfung der Varroatose anzuwenden. Da allerdings diese Verordnung zahlreiche vom Tierseuchengesetz abweichende Vorschriften enthält, dürfte eine Anpassung der Verordnung auf die Varroatose keine gesetzliche Deckung im Gesetz finden. Im Interesse der Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für die Bekämpfung der Bienenkrankheiten wird daher vorgeschlagen, besagte Verordnung in den Rang eines Bundesgesetzes zu erheben und gleichzeitig die für die Anwendung auf die Varroatose notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 3):

Durch diese Ergänzung der Z 3 wird die Varroatose zur anzeigepflichtigen Tierseuche erklärt. Die Vorschriften zur Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen gelten damit auch für die Bekämpfung der Varroatose.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Hinsichtlich der "Belehrung über die Erscheinungen und das Wesen der anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten der Bienen" wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 9 hingewiesen. Was die im Anhang enthaltenen "zur Tilgung und Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Krankheiten in Betracht kommenden Maßnahmen" anlangt, so sind diese Maßnahmen größtenteils durch den seitherigen Fortschritt in der Veterinärmedizin überholt, im Falle der Varroatose, bei der die Bekämpfungsmethode noch im Fluß ist, sogar hinderlich. Diese Bestimmung soll daher entfallen.

- 11 -

Es ist Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde, in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen in der Bienenzucht jeweils einen geeigneten Bekämpfungsplan auszuarbeiten.

Zu Z. 3 (§ 6):

Die Reinigung und Desinfektion der befallenen Bienenvölker durch deren Besitzer ist eine der wesentlichsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Bienenseuchen. Es soll von der Behörde hierfür die nach dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft wirksamste Maßnahme angeordnet werden.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 1):

Da eine längerdauernde Gebietssperre beim Auftreten von Varroatose nicht zielführend ist, soll der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, diese Sperrmaßnahmen bald wieder aufzuheben.

Zu Z 5 (Beilage):

Aus den in den Erläuterungen zu Z 2 angeführten Gründen soll die Beilage künftig entfallen.

Zu Art. III

Durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 1954, BGBl.Nr. 129, wurden Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der Myxomatose getroffen. Diese auf Haus- und Wildkaninchen sowie Hasen übertragbare Seuche ist aber in Österreich kaum aufgetreten und spielt heute überhaupt keine Rolle mehr. Vom seuchenhygienischen Standpunkt ist die Aufrechterhaltung dieses Gesetzes mit den die Wirtschaft belastenden Vorschriften nicht mehr erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, das Myxomatosegesetz ersatzlos aufzuheben.

Text gegenüberstellung

geltender Text

vorgeschlagener Text

nen.

Veterinärbehördliche Grenzkontrolle.

§ 4a. (1) Sendungen, die ein- oder durchgeführt werden sollen, sind an der Eintrittsstelle durch Organe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz (Grenztierärzte) einer Kontrolle zu unterziehen (veterinärbehördliche Grenzkontrolle).

(2) Hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr der Sendungen kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Verkehr zwecks Hintanhaltung der Einschleppung von Tierseuchen in das Bundesgebiet durch Verordnung folgende Regelungen treffen:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Arten der Sendungen kann verboten werden.
2. Die Zulässigkeit der Einfuhr und Durchfuhr kann an eine Bewilligung oder an die Beobachtung von veterinärpolizeilichen Anordnungen (zum Beispiel Beibringung von Ursprungszeugnissen, Gesundheitszeugnissen, Kennzeichnung der Tiere) gebunden werden.
3. Die Einfuhr und Durchfuhr kann auf bestimmte Eintrittsstellen beschränkt werden.

"§ 4a. (1) Sendungen, die ein- oder durchgeführt werden sollen, sind an der Eintrittsstelle nach Maßgabe einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung durch vom Bundeskanzler bestellte Tierärzte als Organe des Bundeskanzleramtes (Grenztierärzte) einer Kontrolle zu unterziehen (Veterinärbehördliche Grenzkontrolle).

(2) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr soweit dies zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen in das Bundesgebiet erforderlich ist, zu bestimmen:

1. Welche Sendungen, die ein- oder durchgeführt werden sollen, an der Eintrittsstelle der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle zu unterziehen sind;
2. daß die Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Sendungen verboten ist;
3. daß die Zulässigkeit der Einfuhr und Durchfuhr an eine Bewilligung des Bundeskanzlers oder an die Beibringung von veterinärbehördlichen Zeugnissen oder an die Beobachtung veterinärpolizeilicher Anordnungen gebunden ist;
4. auf welche Eintrittsstellen die Einfuhr und Durchfuhr kontrollpflichtiger Sendungen beschränkt ist."

geltender Text

Grenzkontrollgebühren.

§ 4b. (1) Für die Durchführung der tierärztlichen Grenzkontrolle haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner eine Gebühr zu entrichten (Grenzkontrollgebühr). Die Höhe der Gebühr wird vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festgestellt. Sie darf je Tier den Betrag von 200 S und je 100 kg anderer

Sendungen den Betrag von 100 S nicht übersteigen.

Ein- und Durchfuhrverbote und Beschränkungen.

§ 5. (1) Ist in einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörenden Lande eine Tierseuche ausgebrochen und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen, so kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Ein- und Durchfuhr aller aus jenem Lande stammenden oder durch dessen Gebiet geführten Tiere, tierischen Rohstoffe und anderen Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verbieten oder beschränken.

fehlt

vorgeschlagener Text

§ 4b. (1) Für die Durchführung der tierärztlichen Grenzkontrolle haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner eine Gebühr zu entrichten (Grenzkontrollgebühr). Die Höhe der Gebühr wird vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festgestellt. Sie darf je Tier den Betrag von 100 S und je 100 kg anderer

Sendungen den Betrag von 100 S nicht übersteigen.

"§ 5.(1) Ist im Ausland eine Tierseuche ausgebrochen, so kann der Bundeskanzler, soweit dies zur Verhinderung der Einschleppung in das Bundesgebiet erforderlich ist, die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Produkten und anderen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verbieten oder beschränken."

"§ 10a. (1) Rinder, die in Verkehr gebracht werden, sind vom Besitzer durch Ohrmarken zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichnung nach Abs. 1 entfällt, wenn die Tiere eine amtliche oder von einer anerkannten Leistungskontrollorganisation eingezeichnete Lebensnummernmarke aufweisen.

(3) Die vom Bundeskanzleramt aufgelegten Ohrmarken sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde gegen Ersatz der Kosten an die Tierbesitzer abzugeben."

geltender Test
fehlt

vorgeschlagener Text

"§ 11a. (1) Wiederkäuer, Einhufer und Schweine sind vor der Ausfuhr in das Ausland durch vom Bundeskanzler hiefür ermächtigte Tierärzte zu untersuchen. Über das Ergebnis der Untersuchung hat der Tierarzt ein Zeugnis auszustellen.

(2) Für die Untersuchung der Tiere und das Ausstellen des Zeugnisses hat der Versender die entstandenen Kosten zu entrichten.

§ 4b Abs. 4 und 5 sind anzuwenden.

(3) Der Bundeskanzler kann über die vorzunehmenden Untersuchungen und den Inhalt der Zeugnisse gemäß Abs. 1 Verwaltungsübereinkommen mit der obersten Veterinärverwaltung des Bestimmungslandes oder mit den zuständigen Organen internationaler Organisationen abschließen."

"§12. (1) Tierimpfungen dürfen nur mit zugelassenen Impfstoffen und nur durch Tierärzte vorgenommen werden. Der Bundeskanzler kann im Falle des § 12 Z 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, die Anwendung eines nichtzugelassenen Tierimpfstoffes bewilligen.

(2) Die beabsichtigte vorbeugende Impfung gegen Tierseuchen landwirtschaftlicher Nutztiere und Sportpferde ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Impfung zu untersagen, wenn dagegen seuchenhygienische Bedenken bestehen.

(3) Über die in einem Kalenderjahr durchgeführten Schutzimpfungen von Tieren jeder Art haben die Tierärzte bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres die Zahl der geimpften Tiere nach Tierart und die Art des verwendeten Impfstoffes der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(4) Die Einfuhr von Tierimpfstoffen, Erregern von Tierkrankheiten oder Teilen solcher Erreger und die Einfuhr von Arzneimitteln, die für veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden sollen, bedarf nach Maßgabe der Abs. 5, 6 und 7 der Bewilligung des Bundeskanzlers.

Impfstoffe, Heilmittel etc.

§ 12. (1) Die Vorschriften über die Erzeugung, die Inverkehrsetzung, den Vertrieb, die Haltung und Verwendung von Impfstoffen welche zur Vorbeugung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen bestimmt sind, werden im Verordnungswege erlassen.

(2) Tierimpfungen dürfen jedoch nur von Tierärzten vorgenommen werden.

(3) Die Einfuhr von Tierimpfstoffen und Erregern von Tierkrankheiten, ferner die Einfuhr von Arzneimitteln, Arzneizubereitungen und Desinfektionsmitteln, die für veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden sollen, bedarf der Bewilligung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(4) Die Bewilligung kann erteilt werden:

a) für Tierimpfstoffe, wenn ein Gutachten der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung ergibt, daß sie wirksam und schädliche Wirkungen mit ihrer Anwendung nicht verbunden sind;

b) für Erreger von Tierkrankheiten, wenn mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß durch ihre Einfuhr der einheimische Tierbestand gefährdet wird;

geltender Text

c) für Arzneimittel, Arzneizubereitungen und Desinfektionsmittel, die für veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden sollen, wenn diese Waren den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, der Apothekenbetriebsordnung, BGBl. II Nr. 171/1934, und der Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

(5) Der Vertrieb von Arzneimitteln oder Arzneizubereitungen, welche die Gesundheit der Tiere nachteilig zu beeinflussen geeignet oder die nach ihrer Zusammensetzung wertlos sind, weiters der Vertrieb solcher Mittel, die aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bedenklich erscheinen, kann vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verboten werden.

(6) Unter den gleichen Voraussetzungen kann vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Vertrieb von Kräftigungs- und Stärkungsmitteln jeder Art und von diätetischen Mitteln, die aus organischen oder anorganischen Stoffen hergestellt sind, verboten werden.

§ 15a. Zur Verhinderung von Tierseuchen kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung Vorschriften über die Beschränkung der Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten erlassen.

vorgeschlagener Text

(5) Die Bewilligung ist zu erteilen

1. chargenweise für Tierimpfstoffe, wenn ein Gutachten der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung ergibt, daß sie wirksam und schädliche Wirkungen mit ihrer Anwendung nicht verbunden sind und sie entweder nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen sind bzw. als zugelassen gelten oder gemäß Abs. 1 bewilligt worden sind;
2. für Erreger von Tierkrankheiten oder Teilen solcher Erreger, wenn eine Gefährdung des inländischen Tierbestandes damit nicht verbunden ist;
3. für Arzneimittel, die für veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden sollen, wenn diese Waren dem Arzneimittelgesetz oder dem Arzneibuch entsprechen.

(6) Die Bewilligung ist nicht erforderlich für veterinärmedizinische Arzneispezialitäten, die gemäß dem Arzneimittelgesetz zugelassen sind, wenn bei der Einfuhr die Zulassung durch Vorlage des Zulassungsbescheides nachgewiesen wird.

(7) Abs. 6 gilt nicht für zugelassene biogene Veterinärarzneispezialitäten.

"§ 15a. (1) Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen dürfen nicht verfüttert werden. Sie sind unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde schadlos zu beseitigen.

(2) Zur Verhinderung von Tierseuchen kann der Bundeskanzler durch Verordnung Vorschriften über die Beschränkung der Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten erlassen. In dieser Verordnung kann auch für das Verfüttern von Schlachtabfällen und Speiseresten an Klautiere eine Bewilligung des Landeshauptmannes vorgesehen werden."

geltender Text

- § 16. Anzeigepflichtige Seuchen sind:
1. Maul- und Klauenseuche;
 2. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche;
 3. Lungenseuche der Rinder;
 4. Rotz;
 5. Pockenseuche der Schafe;
 6. Beschälseuche und Bläschenausschlag der Pferde;
 7. Räude der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, dann der Schafe und Ziegen;
 8. Wutkrankheit;
 9. Schweinepest (Klassische Schweinepest);
 10. Rotlauf der Schweine;
 11. Geflügelcholera und Geflügelpest;
 12. äußerlich erkennbare Tuberkulose der Rinder in jenen Formen, welche im Verordnungswege bezeichnet werden.
 13. Afrikanische Schweinepest;
 14. Vesikuläre Virusseuche der Schweine;
 15. Psittakose.

"10. ansteckende Schweinelähmung;

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung die jeweiligen Anzeichen festzustellen, die den Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche erkennbar machen.

Rotlauf der Schweine.

§ 44. Beim Ausbruche des Rötlaufes der Schweine kann die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöftes, einer Ortschaft oder eines größeren Gebietes angeordnet werden.

entfällt

entfällt

geltender Text

Leistung einer Vergütung an Stelle der Entschädigung.

§ 53. In folgenden Fällen hat eine Entschädigung zu entfallen und ist nur eine Vergütung in der Höhe des allenfalls erzielten Erlöses für die verwertbaren Tiere oder Teile derselben nach Abzug aller der Behörde durch die Amtshandlung erwachsenen Auslagen zu leisten:

- a) wenn der Besitzer, sein Vertreter oder Besteller die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige (§§ 17 und 18) über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen hat oder wenn einer dieser Personen sonst eine mit dem fraglichen Seuchenfalle im sachlichen Zusammenhange stehende Übertretung der geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften zur Last fällt;
- b) wenn der Besitzer, sein Vertreter oder Besteller zum Ausbruche der Seuche durch Einstellung eines kranken oder verdächtigen Tieres, dessen kranker oder verdächtiger Zustand ihm bekannt war oder bekannt sein mußte, Anlaß gegeben hat;
- c) wenn der Besitzer, sein Vertreter oder Besteller Gelegenheit hatte, die Tiere zum Schutze vor der Seuche einer vom Staate oder Lande geförderten Impfung zu unterziehen und von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch gemacht hat;
- d) wenn die Seuche bei einem Tiere zuerst ausbricht, welches innerhalb einer unter Berücksichtigung der Eigenschaften der einzelnen Seuchen durch Verordnung festzusetzenden Frist aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehöri-gen Lande eingeführt wurde und nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung dieses Tieres erst nach dessen Einfuhr stattgefunden hat, oder wenn bei einem innerhalb derselben Zeit eingeführten Tiere nach der Schlachtung auf Grund des Sektionsergebnisses festgestellt wird, daß dasselbe bereits zur Zeit der Einbringung mit der Krankheit behaftet sein mußte;
- e) wenn — abgesehen von Einhufern — das Tier aus Gründen, welche mit der fraglichen Seuche nicht im Zusammenhange stehen und welche auch im Falle des Nichteintrittes des Todes voraussichtlich nicht zu beheben gewesen wären, als vom menschlichen Genusse ausgeschlossen bezeichnet werden muß.

vorgeschlagener Text entfällt

geltender Text

Wegfall der Entschädigung und Vergütung.

§ 54. Wenn unter den unter Sperre gesetzten oder getöteten Tieren desselben Besitzers innerhalb der nach § 53, lit. d, zu bestimmenden Frist auch nur ein in verbots- oder vorschriftswidriger Weise aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörigen Lande eingeführtes Tier gestanden war, wird demjenigen, den an der verbots- beziehungsweise vorschriftswidrigen Einbringung eine Schuld oder Mitschuld trifft, für keines der getöteten oder verendeten Tiere irgendeine Entschädigung oder Vergütung geleistet.

Überlassung der Tiere (Tiertelle) an den Besitzer an Stelle der Entschädigung beziehungsweise Vergütung.

§ 55. (1) Dem Besitzer der getöteten oder verendeten Tiere kann über sein Ansuchen an Stelle der Entschädigung (§§ 51, 52 und 52a) oder Vergütung (§ 53) die Verwertung der genießbar befundenen oder technisch verwertbaren Tiere oder Teile derselben vom Leiter der Seuchenkommission dann überlassen werden, wenn die Verwertung nach Vorschrift erfolgt und gesichert ist, daß dem Staate in den Fällen der §§ 51, 52 und 52a außer den Kosten der amtstierärztlichen Intervention und der Desinfektion keine weiteren, in den Fällen des § 53 überhaupt keine Auslagen aus der Amtshandlung erwachsen.

(2) In Fällen des § 53 kann eine solche Überlassung auch gegen den Willen des Besitzers Platz greifen.

Ausschluß der staatlichen Entschädigung bei Schlachtieren.

§ 57. Auf Tiere, welche sich auf Schlachtmärkten, in Schlachthöfen und sonstigen Schlachthanlagen oder auf dem Wege dahin befinden, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die auf den Staatsschatz übernommenen Leistungen keine Anwendung zu finden und wird für solche Tiere, wenn sie getötet werden oder verenden, auch eine Entschädigung nicht gewährt; die geschlachteten Tiere sind, wenn deren unschädliche Verwertung gesichert ist, dem Besitzer nach § 55 zu belassen.

vorgeschlagener Text

entfällt

entfällt

§ 57. Auf Tiere, welche sich auf Schlachtmärkten, in Schlachthöfen und sonstigen Schlachthanlagen oder auf dem Wege dahin befinden, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die auf den Staatsschatz übernommenen Leistungen keine Anwendung zu finden und wird für solche Tiere, wenn sie getötet werden oder verenden, auch eine Entschädigung nicht gewährt; die geschlachteten Tiere sind, wenn deren unschädliche Verwertung gesichert ist, dem Besitzer zu belassen.

geltender Text

Unterstützungen bei Viehverlusten durch Milzbrand und Rauschbrand.

§ 60. (1) Den Besitzern von Rindern und Pferden, welche an Milzbrand, ferner den Besitzern von Rindern, welche an Rauschbrand verendet sind, sollen vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Unterstützungen bis zur Hälfte des gemeinen Wertes der verendeten Tiere gewährt werden.

(2) Der gemeine Wert ist ohne Rücksicht auf die infolge der Seuche eingetretene Wertverminderung nach den Bestimmungen des § 51 festzustellen.

(3) In den Fällen der §§ 53 und 54 ist die Gewährung von Unterstützungen ausgeschlossen.

Kosten, die dem Staate, den Gemeinden und dem Tierbesitzer zur Last fallen.

§ 61. (1) Der Bund trägt die Kosten

- a) der Überwachung oder Sperrung der Grenze gegen das Ausland;
- b) der Revision der Tierbestände in den Grenzgebieten bei drohender Seuchengefahr;
- c) der Maßnahmen zur Feststellung von Tierseuchen;
- d) der behördlich angeordneten Untersuchungen in Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Veterinärverwaltung;
- e) der behördlich angeordneten Kennzeichnung der Tiere;
- f) der von der zuständigen Behörde angeordneten Schutzimpfungen;
- g) der Desinfektion mit Ausnahme der Hand- und Zugdienste;
- h) der nach Maßgabe der §§ 48 bis 60 zu leistenden Entschädigungen und gewährten Unterstützungen;
- i) der nach Maßgabe des § 42 gewährten Prämien;
- j) der Vergütung für die gemäß § 2a bestellten Tierärzte und ihre Hinterbliebenen.

vorgeschlagener Text

entfällt

e) der behördlich angeordneten Kennzeichnung der Tiere, gemäß § 7 Abs. 2"

geltender Text

Strafvorschriften.

§ 63. (1) Wer

- a) es unterläßt, eine Anzeige zu erstatten, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen obliegt; oder
- b) bei Ausstellung von Tierpässen oder Ursprungsbescheinigungen die Unwahrheit bezeugt; oder
- c) den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 19, 20, 22, 24, 31a, 32 und 42 Abs 1 lit. a bis f oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; oder
- d) den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen aus Fahrlässigkeit begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen zu bestrafen.

§ 64. Wer den sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 30.000 S bestraft.

§ 65. Wer den auf Grund des § 5 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 15.000 S bestraft.

vorgeschlagener Text

§ 63. (1) Wer

- a) es unterläßt, eine Anzeige zu erstatten, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen obliegt; oder
- b) bei Ausstellung von Tierpässen oder Ursprungsbescheinigungen die Unwahrheit bezeugt; oder
- c) den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 19, 20, 22, 24, 31a, 32 und 42 Abs 1 lit. a bis f oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; oder
- d) den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen aus Fahrlässigkeit begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen zu bestrafen.

§ 64. Wer den sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird,

soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 30.000 S bestraft.

entfällt

geltender Text

vorgeschlagener Text

Verordnung
betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen

§ 1. (1) Unter die anzeigepflichtigen Seuchen im Sinne des § 16 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBI. Nr. 177/1909, werden folgende ansteckende Bienenkrankheiten eingereiht:

1. Die ansteckenden Brutkrankheiten.
2. Die Nosemakrankheit bei seuchenartigem Auftreten.
3. Die Milbenseuche.

(3) Die Belehrung über die Erscheinungen, welche den Verdacht einer der genannten ansteckenden Bienenkrankheiten erregen, sowie über die zur Tilgung und Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Krankheiten in Betracht kommenden Maßnahmen ist in der Beilage enthalten.

§ 6. Die Reinigung und Desinfektion ist nach den bei den einzelnen anzeigepflichtigen ansteckenden Bienenkrankheiten in der Belehrung (§ 1, Absatz 3) angeführten Grundsätzen sorgfältig durchzuführen.

§ 10. (1) Wenn bei flugbarem Wetter innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Durchführung der angeordneten veterinärpolizeilichen Maßnahmen und Beendigung der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfektion weitere Erkrankungen nicht vorgekommen sind, hat die Schlußrevision zu erfolgen.

"3. Die durch *Acarapies Woodi* und die durch *Varroa Jacobsoni* hervorgerufenen Milbenseuchen der Bienen (Milbenseuche)."

entfällt

"§6. Die Reinigung und Desinfektion ist nach dem behördlich angeordneten Verfahren vom Besitzer der befallenen Bienenvölker vorzunehmen."

§ 10. (1) Wenn bei flugbarem Wetter innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Durchführung der angeordneten veterinärpolizeilichen Maßnahmen und Beendigung der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfektion weitere Erkrankungen nicht vorgekommen sind, hat die Schlußrevision zu erfolgen.

"Das Verbringen von Bienen aus einem wegen des Befalles mit *Varroa Jacobsoni* gesperrten Bestand ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu gestatten, wenn dagegen keine seuchenhygienischen Bedenken bestehen."